



TV 08 Lohmar e.V.

über 100 Jahre
- Sport hält jung!

Beitragsordnung (Stand: Juli.2018)

Nach § 20 unserer Satzung hat der Vorstand folgenden Beschluss gefasst:

- Inaktive (passive) Mitglieder zahlen nur den verminderten Beitrag und können die Angebote des Vereins, wie Training, Spielbetrieb, Kurse (zum Mitgliedsbeitrag) etc., nicht wahrnehmen.

Auf der Grundlage von § 5 unserer Vereinssatzung hat die Hauptversammlung in ihrer Sitzung am 28. April 2016 die nachfolgende Beitragshöhe beschlossen.

Der zu entrichtende Mitgliedsbeitrag: **(gültig ab 01.01.2017)**

Kat. 1: Aikido, Basketball, Leichtathletik, LuWT, Tanzen, Turnen, Volleyball, Koronarsport

Kat. 2: Badminton, Tischtennis (zuzüglich Abteilungsbeitrag **18,00€ / Jahr**)

Kinder und Jugendliche (bis zum vollendeten 25. Lebensjahr)		Kat. 1 jährlich	72,00 €	Kat. 2 90,00 €
Geschwisterkinder - je weiteres Kind / Jugendlicher (bis zum vollendeten 25. Lebensjahr)		Kat.1 jährlich	48,00 €	Kat.2 66,00 €
Männer und Frauen (ab dem vollendeten 26. Lebensjahr)		Kat. 1 jährlich	120,00 €	Kat. 2 138,00 €
Senioren (ab dem vollendeten 60. Lebensjahr)		Kat. 1 jährlich	72,00 €	Kat. 2 90,00 €
Inaktive (passive) Mitglieder		jährlich	30,00 €	

- Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- In besonderen Fällen kann das Mitglied auf Antrag von der Beitragszahlung zeitweise befreit werden. Der Befreiungsgrund ist schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand zu beantragen und mit geeigneten Belegen nachzuweisen.
- Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Soweit dem Verein kein entsprechender Nachweis eingereicht wird, der einen geringeren Beitrag rechtfertigt, ist der für erwachsene Mitglieder festgesetzte Betrag zu entrichten.
- Die Beiträge werden im Januar des Geschäftsjahres in voller Höhe, bei halbjährlicher Zahlung im Januar und Juli des Geschäftsjahres je zur Hälfte fällig.
- Der Beitrag wird ausschließlich durch Bankeinzug erhoben. Gemäß § 8 Nr.2 unserer Vereinssatzung kann nur Mitglied werden, wer dem Bankeinzug zustimmt.
- "Alte Mitglieder", die nicht unter § 5 Nr. 2 der Vereinssatzung fallen und keinem Bankeinzug zugestimmt haben, sowie Mitglieder deren Einzugsermächtigung wegen falscher Kontoverbindungen/fehlender Deckung etc. erloschen ist, **werden mit einem Verwaltungsbetrag von 3,00 €, je Beitragszahlung belastet**
- Für Mitglieder, die während des laufenden Geschäftsjahres aufgenommen werden, beginnt die Beitragspflicht mit dem 1. des Aufnahmemonats.
- Eine Kündigung ist zum Quartalsende mit einer Frist von 3 Monaten möglich.